OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100115/4/JS/FE

Datum:
Linz, 22. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A L, x, vom 1.9.2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5.8.2019, GZ: BHPE/919110002308/19, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bauansuchen vom 30.1.2019 beantragte der Beschwerdeführer als Bauwerber die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Bauliche Veränderungen im Gastronomiebereich, Einbau einer barrierefreien WC-Anlage, Einbau von vier Fremdenzimmern beim bestehenden Objekt sowie Zubau eines gedeckten Balkons und Aufstellung von 2 überdachten Containern für Lagerzwecke“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x P, entsprechend dem Bauplan vom selben Tag. Nach Durchführung einer Bauverhandlung am 23.5.2019 wurde das Bauvorhaben mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Perg vom 5.7.2019, GZ: Bau-27-03-50/2019, rechtskräftig baupolizeilich bewilligt.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.8.2019 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er hätte „bis 23.5.2019“ auf dem Baugrundstück als Bauherr im nördlichen Gebäudetrakt des Vierkanthofes im Obergeschoß durch Änderungsarbeiten „4 Fremdenzimmer ohne vorherige Bauanzeige eingebaut“. Er habe dadurch § 57 Abs. 1 Z 3 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994 verletzt. Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 720 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 72 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) wie folgt: Am 23.5.2019 sei im Rahmen der Bauverhandlung festgestellt worden, dass die 4 Fremdenzimmer bereits vor kurzem errichtet worden seien. Bei der Errichtung der Fremdenzimmer handle es sich weder um einen Neu-, Um- oder Zubau. Allerdings habe der Einbau der Fremdenzimmer schon aus der Natur der Sache einen Einfluss auf den Brandschutz sowie auf die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse. Als Einzelbaumaßnahme betrachtet sei das Bauvorhaben daher gemäß § 25 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig. Eine Bauanzeige sei allerdings nicht vorgelegen.

1.3. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde („Einspruch“) führte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) aus, die Zimmer seien leicht renoviert worden, da die Benützung der Räume von „privat auf öffentlich umgestellt“ worden sei. Am 30.1.2019 sei ein vollständiger Plan eingereicht worden und dann erst mit den Renovierungsmaßnahmen begonnen worden. Es seien keine brandschutztechnisch relevanten Gebäudeteile erneuert worden. Der Beschwerdeführer beantragte daher die Aufhebung des Straferkenntnisses.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in den von Amts wegen beigeschafften Bauakt betreffend das Bauvorhaben des Beschwerdeführers auf dem Baugrundstück. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den darin befindlichen unbedenklichen Urkunden.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Überdies wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), welcher nach der Bestimmung des § 38 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

3.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dieser Bestimmung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird

daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2015/17/0029, mwN). Der Spruch eines Straferkenntnisses muss zudem so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl. VwGH 13.2.2020, Ra 2019/17/0116). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0255).

3.3. Die Strafbestimmung des § 57 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013) lautet soweit entscheidungswesentlich:

„§ 57

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

[...]

2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht;

3. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin eine bauliche Anlage, die gemäß § 25 anzeigepflichtig ist, ohne Bauanzeige oder entgegen einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Ausführung des Bauvorhabens untersagt wurde, oder entgegen der Vorschrift des § 25a Abs. 2 ausführt;

[...]“

Während § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 demnach ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 24 leg. cit. voraussetzt, hat die Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 hingegen ein nach § 25 leg. cit. anzeigepflichtiges Bauvorhaben zum Gegenstand.

3.4. Dem von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis erhobene Strafvorwurf nach § 57 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994, der Beschwerdeführer habe 4 Fremdenzimmer ohne vorherige Bauanzeige nach § 25 leg. cit. in den bestehenden Vierkanthof eingebaut, steht zunächst entgegen, dass der inkriminierte Einbau von der rechtskräftigen Baubewilligung vom 5.7.2019 umfasst ist, die Baubehörde mit der Erteilung der Bewilligung daher zumindest implizit von einem baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben nach § 24 Oö. BauO 1994 ausging (vgl. VwGH 2.5.2005, 2001/10/0183; so im Übrigen auch im Vorlageschreiben vom 28.10.2019 an das Landesverwaltungsgericht). Selbst wenn man mit der belangten Behörde den Einbau der vier Fremdenzimmer in den bestehenden Vierkanthof als ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 beurteilen würde, so übersieht die belangte Behörde im Rahmen ihres Strafvorwurfes, dass bei solchen Bauvorhaben eine eigene Bauanzeige nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1a leg. cit. entfällt, wenn das Bauvorhaben in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben erfolgt und im Bauplan

- wie gegenständlich im Einreichplan vom 30.1.2019, welcher dem Bauansuchen und dem Baubewilligungsbescheid vom 5.7.2019 zugrunde lag – dargestellt ist (vgl. VwGH 15.2.2011, 2009/05/0226). Der Tatvorwurf, der Beschwerdeführer hätte für das inkriminierte Bauvorhaben keine Bauanzeige erstattet, geht daher fehl, zumal der Einbau der vier Fremdenzimmer Teil der bewilligungspflichtigen Gesamteinreichung vom 30.1.2019 betreffend Neu-, Zu- und Umbauten beim bestehenden Vierkanthof war. Einer separaten Bauanzeige bedurfte es daher nicht.

3.5. Der Verfassungsgerichtshof sprach in seiner Entscheidung vom 14.3.2017, E 3282/2016, aus, dass sich der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiert gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. dazu auch VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0040). Das Landesverwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf der Bauausführung ohne Bauanzeige gemäß § 25 Oö. BauO 1994 abzuändern. Ein Austausch der Tat ist nicht möglich (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0019).

3.6. Da der Beschwerdeführer sohin den vorgeworfenen objektiven Tatbestand des § 57 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994 nicht erfüllte, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3.7. Der bloßen Vollständigkeit halber ist aus Anlass der Entscheidung darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ein Zustandsdelikt darstellt, dessen Tatbestand sich in der Herstellung eines gesetzwidrigen Zustandes erschöpft. Das strafbare Verhalten hört demnach in dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauausführung abgeschlossen ist (vgl. Pabel in Pabel (Hrsg), Oö. Baurecht [2019], Rz 8 zu § 57 mwN). Hingegen lässt sich aus dieser Strafbestimmung nicht ableiten, dass ein Dauerdelikt vorläge, sodass auch die Aufrechterhaltung eines geschaffenen Zustandes strafbar wäre. Demnach beginnt die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt des Abschlusses der dem Beschuldigten angelasteten baulichen Maßnahme (hier: Einbau von vier Fremdenzimmer in den bestehenden Vierkanthof) zu laufen, mag der Bau auch noch nicht fertiggestellt sein (vgl. VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0052).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verwaltungsübertretungen nach § 57 Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack